

99003021005000, 99003021005000

Tätigkeiten mit Krankheitserregern Erlaubnis

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/101698316/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003021005000, 99003021005000
Leistungsbezeichnung I	Tätigkeiten mit Krankheitserregern Erlaubnis
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Gesundheitsamt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gesundheit (003)
Verrichtungskennung	Erlaubnis (005)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und

Modul	Sachverhalt
	Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	14.03.2019
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg, Abteilung Gesundheit, Referat 43
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_44.html https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_44.html
Teaser	Auskunft über die Erteilung einer Erlaubnis gem. § 44 Infektionsschutzgesetz erhalten Sie über die Homepage des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Gesundheit, Infektionsschutz, Tätigkeiten mit Krankheitserregern
Volltext	Eine Erlaubnis nach dem Infektionsschutzgesetz benötigen Sie, wenn Sie als verantwortliche Person Krankheitserreger nach Deutschland einführen, aus Deutschland ausführen, aufbewahren, abgeben oder mit ihnen arbeiten wollen. Ausnahmen von der Erlaubnispflicht bestehen für folgende Personenkreise beziehungsweise Tätigkeiten: • Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, die mikrobiologische Untersuchungen zur Diagnostik bei den eigenen Patienten durchführen • Personen, die Arbeiten zur mikrobiologischen Qualitätssicherung durchführen und die erforderliche Sachkunde besitzen und auf Antrag von der zuständigen Behörde von der Erlaubnispflicht freigestellt werden • Mitarbeiter, die unter der Aufsicht einer Person arbeiten, die über eine Erlaubnis verfügt oder von der Erlaubnispflicht ausgenommen ist • bestimmte Verfahren (z.B. Sterilitätsprüfungen) Hinweis: Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes sind Viren, Bakterien, Pilze und Parasiten sowie sonstige Erreger, die bei

Modul

Sachverhalt

Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen können.

Erforderliche Unterlagen

Sie können den formlosen Antrag schriftlich oder persönlich stellen. Soweit Sie den Antrag schriftlich bei der zuständigen Stelle einreichen, muss dieser handschriftlich unterschrieben oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein.

Unterlagen:

- Nachweis des Studienabschlusses (z.B. Diplomurkunde, ggf. Zeugnisse, Promotionsurkunde) in beglaubigter Kopie, bei Abschluss eines naturwissenschaftlichen Fachhochschul- oder Universitätsstudiums mit mikrobiologischen Inhalten sind die mikrobiologischen Inhalte des Studiums kurz formlos darzustellen
- Nachweis der Sachkunde: Bescheinigung über die zweijährige hauptberufliche Tätigkeit mit Krankheitserregern durch den betreffenden Arbeitgeber (Kopie der Erlaubnis zum Arbeiten mit Krankheitserregern von der Person unter deren Aufsicht der Antragsteller hauptberuflich tätig war)
- Für den Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit: Wenn Sie Ihren Wohnsitz in Deutschland haben, benötigen Sie ein Führungszeugnis. Wenn Sie Ihren Wohnsitz im Ausland haben, benötigen Sie Dokumente aus Ihrem Heimatland, die nachweisen, dass Sie die persönliche Zuverlässigkeit zur Ausübung der gewünschten Dienstleistung besitzen.
- Lebenslauf
- Approbationsurkunde

Bei der Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit kann die genehmigende Behörde im Einzelfall neben den aufgeführten Dokumenten weitere Dokumente anfordern, die geeignet sind, eine Aussage über Ihre persönliche Zuverlässigkeit als Antragsteller zu treffen.

Voraussetzungen

Die Erlaubnis zur Tätigkeit mit Krankheitserregern wird Ihnen erteilt, wenn Sie die erforderliche Sachkenntnis besitzen und sich bisher als zuverlässig in Bezug auf die Tätigkeit mit Krankheitserregern erwiesen haben.

Modul

Sachverhalt

Die erforderliche Sachkenntnis können Sie durch den Abschluss eines Studiums der Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin, der Pharmazie oder den Abschluss eines naturwissenschaftlichen Fachhochschul- oder Universitätsstudiums mit mikrobiologischen Inhalten sowie eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit mit Krankheitserregern nachweisen.

Auch eine andere, mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Bakteriologie, Mykologie, Parasitologie oder Virologie wird als Nachweis der Sachkenntnis anerkannt, wenn Sie dabei eine gleichwertige Sachkenntnis erworben haben.

Werden die Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt, kommt die Erteilung einer eingeschränkten Erlaubnis in Betracht.

Kosten

Nach dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebBbg) in Verbindung mit der Gebührenordnung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (GebOMASGF) beträgt lt. Tarifstelle 7.8.5.1 die Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis für Tätigkeiten mit Krankheitserregern gem. § 44 IfSG 330 EUR.

Verfahrensablauf

Auskunft über einzureichende Unterlagen für die Antragsbearbeitung erhalten Sie per E-Mail

Die von Ihnen einzureichenden Unterlagen sind an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abt. Gesundheit, Dezernat G2 Gesundheitsberichterstattung/Infektionsschutz, in 15806 Zossen, Wünsdorfer Platz 3, zu senden.

Bearbeitungsdauer

Zeitnah bis max. 3 Monate

Frist

Sie benötigen die Erlaubnis durch die Behörde frühzeitig, damit Sie eine Aufnahme von Tätigkeiten mit Krankheitserregern mindestens 30 Tage vor dem geplanten Termin anzeigen können. Erst nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen kann die Antragsbearbeitung begonnen werden.

weiterführende

Modul	Sachverhalt
Informationen	Kommentar und Vorschriftensammlung zum Infektionsschutzgesetz z.B.von Bales, Baumann, Schnitzler, Verlag Kohlhammer in der jeweils aktuellen Fassung
Hinweise	Die erteilte Erlaubnis ist bundesweit gültig und Voraussetzung für die Anzeige einer Aufnahme von Tätigkeiten mit Krankheitserregern. Der Wohnort im Land Brandenburg ist Voraussetzung für die Antragsbearbeitung.
Rechtsbehelf	
Kurztext	Erlaubnis für Tätigkeiten mit Krankheitserregern gemäß § 44 Infektionsschutzgesetz Persönlicher formloser Antrag Erlaubt Personen das Arbeiten mit Krankheitserregern Erlaubnis beschränkt sich auf bestimmten Personenkreis mit entsprechender Qualifikation und bisher ausgeführte Tätigkeiten Personengebundene Erlaubnis Neben persönlichen Voraussetzungen ist der Wohnort im Land Brandenburg Voraussetzung Zuständig: Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)
Ansprechpunkt	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Abteilung Gesundheit, Dezernat G2, Gesundheitsberichterstattung/Infektionsschutz Frau Kaschke Wünsdorfer Platz 3 15806 Zossen

Modul	Sachverhalt
	Tel.: 0331 8683 836 Fax: 0331 8683 848 E-Mail: lydia.kaschke@lavg.brandenburg.de
Zuständige Stelle	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)
Formulare	Onlineverfahren möglich: nein Schriftform erforderlich: ja Persönliches Erscheinen erforderlich: nein
Ursprungsportal	Activities with pathogens permit, Tätigkeiten mit Krankheitserregern Erlaubnis